



Geschäftsordnung der Frauenvollversammlung im Deutschen Behindertensportverband e.V.

§ 1

Durchführung der Frauenvollversammlung

1. Die Frauenvollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - der Beauftragten „Mädchen und Frauen“,
 - den Delegierten der Mitgliedsverbände,
 - einer Vertreterin der DBSJ
2. Die Frauenvollversammlung findet bei Bedarf statt. Sie ist mindestens im Jahr eines Verbandstages des DBS acht Wochen vor dem Verbandstag einzuberufen.
3. Die Beauftragte „Mädchen und Frauen“ lädt die Delegierten schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
4. Anträge zur Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung, die von den Delegierten gestellt werden können, sind schriftlich mit Begründung vier Wochen vor dem Termin der Beauftragten „Mädchen und Frauen“ einzureichen, die sie den Delegierten spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekannt gibt.
5. Nicht fristgerechte Anträge können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Frauenvollversammlung vor dem Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
6. Stimmberechtigte Mitglieder der Frauenvollversammlung sind je eine Vertreterin pro angefangene im Jahr der Sitzung gemeldete 5000 weibliche Mitglieder der ordentlichen Mitglieder des DBS.
Stimmübertragung ist möglich, wobei eine Delegierte bis zu fünf Stimmen aus dem eigenen Landesverband wahrnehmen kann.



7. Die Beschlüsse der Frauenvollversammlung sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll festzuhalten. Das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterschriebene Protokoll ist den Mitgliedern der Frauenvollversammlung, dem Präsidium und dem Hauptvorstand des DBS zuzustellen.
8. Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung des DBS.

§ 2

Aufgaben und Zielsetzungen der Frauenvollversammlung

Die Frauenvollversammlung hat folgende Aufgaben und Zielsetzungen:

1. Wahl der Beauftragten „Mädchen und Frauen“.
2. Fassung von Beschlüssen zu frauensportpolitischen Themen.
3. Austausch und Meinungsfindung von sportpolitischen Fragen und Aufgabenstellungen der gesellschaftlichen Anforderungen und Entwicklungen in der Frauenpolitik.
4. Planung sportpolitischer Rahmenbedingungen für Mädchen und Frauen im Behindertensport.

§ 3

Frauenländertreffen

1. Zur Unterstützung der Beauftragten Mädchen und Frauen bei der Wahrnehmung der Interessen der weiblichen Mitglieder der Mitgliedsverbände des DBS und zum regelmäßigen Informationsaustausch treten die Beauftragte „Mädchen und Frauen“ und die Frauenbeauftragten der Mitglieds-Verbände in einem Frauenländertreffen zusammen.



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

2. Die Beauftragte „Mädchen und Frauen“ lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

§ 4

Schlussbestimmung

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Hauptvorstandes am 27.11.2010 in Kraft.